



Landeshauptstadt  
München  
Kreisverwaltungsreferat

**Dr. Wilfried Blume-Beyerle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

Herrn Stadtrat  
Johann Altmann  
Rathaus  
Marienplatz 8  
80331 München

08.12.2014

**Genetischer Fingerabdruck für alle Sexual- und Gewalttäter**  
Antrag der Freien Wähler vom 29.10.2001

Az.: D-HA II/V1 25-GA-01/1

Anlage:  
1 Stadtrats-Antrag der Freien Wähler vom 29.10.2001

Sehr geehrter Herr Stadtrat Altmann,

nach aktueller Mitteilung des Direktoriums der Landeshauptstadt München wurde der Antrag der Freien Wähler vom 29.10.2001 irrtümlich nicht mit einem Erledigungsvermerk im Ratsinformationssystem versehen.

Unseres Wissens wurde der Antrag bereits 2001/2002 durch das Kreisverwaltungsreferat in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München behandelt. Unterlagen hierüber sind nach Ablauf einer 10 jährigen Aufbewahrungsfrist bedauerlicherweise nicht mehr vorhanden. Auch eine Nachfrage im Archiv der Freien Wähler verlief negativ.

Zur abschließenden Behandlung des Antrages der Freien Wähler vom 29.10.2001 wurde daher eine aktuelle polizeiliche Stellungnahme zu der angesprochene Thematik angefordert, die ich Ihnen nachfolgend auf dem Schriftweg zur Kenntnis gebe:

Stellungnahme des Polizeipräsidiums München:

„Aus heutiger Sicht können wir Ihnen zu den damals gestellten Fragen folgende Auskünfte geben:

Mit den DNA (englisch für: Deoxyribonucleic acid; deutsch: Desoxyribonukleinsäure (DNS))-

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-44000  
Telefax: 089 233-44503

Gesetzen steht der Polizei eines der wirkungsvollsten Instrumente der Verbrechensbekämpfung zur Verfügung. DNA-Maßnahmen werden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben (§§ 81 a-h Strafprozessordnung (StPO)) extensiv als fester Bestandteil des polizeilichen Maßnahmenkataloges genutzt. Eine Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern (Personendaten und Daten unbekannter Spurenleger) in der zentralen DNA-Analyse-Datei beim Bundeskriminalamt (BKA) ist nach den Bestimmungen des § 81g StPO und des BKA-Gesetzes möglich.

Diese gesetzlichen Grundlagen wurden nach Stellung des im Betreff genannten Antrages der Freien Wähler vom 29.10.2001 grundlegend verändert. Durch das am 01.04.2004 in Kraft getretene Gesetz vom 27.12.2003 zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (und zur Änderung anderer Vorschriften) wurden die Regelungen dahingehend ergänzt, dass die DNA-Analyse auch zur Bestimmung des Geschlechts der Person zulässig ist. Darüber hinaus wurde auch der Katalog der Anlasstaten, die Voraussetzung für eine Entnahme von DNA-Material sind, erweitert. Eine Entnahme von DNA-fähigem Material war in Folge bei allen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (gem. §§ 174 - 184 f StGB) möglich.

Zum 01.11.2005 traten weitere Regelungen in der StPO zu DNA-Analysemaßnahmen in Kraft, z.B. entfiel die richterliche Anordnung für die Untersuchung von Spuren, die noch keiner Person zugeordnet werden können. Eine wesentliche Neuerung bestand auch in der Einführung einer rechtlichen Grundlage für Reihengentests.

Aus diesen erheblichen Veränderungen der rechtlichen Grundlagen ist bereits ersichtlich, dass die o.g. Anfrage aus dem Jahr 2001 vor dem Hintergrund anderer Rahmenbedingungen erfolgte und eine Beantwortung aus heutiger Sicht nicht zielführend wäre. Eine, wie in dem von Ihnen überlieferten Schreiben vom 29.10.2001 geforderte, Änderung der geltenden Gesetze ist bereits erfolgt.“

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und den Antrag der Freien Wähler vom 29.10.2001 gegenüber dem Direktorium zurückzuziehen.

II. Abdruck von I

**an das Direktorium, D-HA II/V1**  
m.d.B. um Kenntnisnahme

**an das Polizeipräsidium München – E 31 B**  
unter Hinweis auf Ihre E-Mail-Zuleitung vom 24.09.2014 m.d.B. um Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Blume - Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

I. Der Antrag wird als erledigt angesehen.

Wk. Zi. 268  
09.12.2014



STR Altmann